

- -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes (Abwassergebührensatzung)

L E S E F A S S U N G (Stand 01.01.2016)

§ 1

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Der Warnow-Wasser- und Abwasserverband, nachfolgend als „Verband“ bezeichnet, betreibt gem. § 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes (Abwassersatzung) je eine öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutz- und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung sowie eine öffentliche Einrichtung für die dezentrale Abwasserbeseitigung.
- (2) Der Verband erhebt nach dieser Satzung Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung, einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen.
- (3) Der Verband erhebt außerdem nach dieser Satzung Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten für die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung, d.h. das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Grundstückskleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben anfallenden Abwasser-/Schlammgemisches, einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen.
- (4) Ergänzend zu dieser Satzung gilt, soweit die vorliegende Satzung nicht präzisierende oder anderslautende Vorschriften enthält, die Abwassersatzung, insbesondere hinsichtlich der Begriffsbestimmungen nach § 2. Die Regelungen der Abwassergruben- und Kleinkläranlagensatzung gehen, soweit sie einschlägig sind, den Vorschriften der Abwassersatzung wiederum vor.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Gebühren werden erhoben
 1. als **Benutzungsgebühr A** für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung

zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Grundstücke, die an diese Anlage über einen unmittelbaren (§ 6 a Abs. 1 der Abwassersatzung) oder einen gemeinsamen Grundstücksanschluss (§ 6 a Abs. 2 der Abwassersatzung) angeschlossen sind. Sie gliedert sich in eine Grund- und eine Zusatzgebühr.

2. als **Benutzungsgebühr B** für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung für die Grundstücke, die an diese Anlage
 - über einen unmittelbaren (§ 6 a Abs. 1 der Abwassersatzung) oder einen gemeinsamen Grundstücksanschluss (§ 6 a Abs. 2 der Abwassersatzung) angeschlossen sind
 - oder die in diese entwässern.

Sie gliedert sich in eine Grund- und eine Zusatzgebühr.

3. als **Benutzungsgebühr C** für die Inanspruchnahme der öffentliche Einrichtung für die dezentrale Abwasserbeseitigung für die Grundstücke, die diese Einrichtung nutzen. Sie gliedert sich in
 - a) Benutzungsgebühr für die Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Abwasser-/Schlammgemisches aus nichtöffentlichen Kleinkläranlagen
 - b) Benutzungsgebühr für die Einleitung des Überlaufwassers aus Kleinkläranlagen, sofern dieses der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung zugeführt wird.
 - c) Benutzungsgebühr für die Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Abwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben

§ 3

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Heranziehungszeitraum (§ 10) nach grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Damit ist Gebührenschildner in der Regel der Eigentümer des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte Gebührenschildner. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstücklich Berechtigte sind Gesamtschildner. Wohnungs- oder Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschildner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren.
- (2) Der Wechsel des Gebührenschildners ist dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 4

- -

Gebührenmaßstab - Benutzungsgebühr A
Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur
zentralen Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss Q_3 der verwendeten Wasserzähler der EURAWASSER Nord GmbH berechnet. Sofern die Größe des auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzählers noch nach dem Nenndurchfluss Q_n angegeben wird, wird die Grundgebühr danach berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler der EURAWASSER Nord GmbH, so wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler berechnet. Sofern der Dauerdurchfluss Q_3 bzw. der Nenndurchfluss Q_n der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung haben, wird auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Berechnung der Grundgebühr dieser Zähler nicht zugrunde gelegt. In diesen Fällen wird anstelle dieses Zählers der Dauerdurchfluss Q_3 eines Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften erforderlich sein würde, um die zugeführte Wassermenge der Zapfstellen zu messen, die einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung haben.
- (2) Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler der EURAWASSER Nord GmbH zu verwenden, wird der Dauerdurchfluss Q_3 des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführte Wassermenge zu messen.
- (3) Die für die Schmutzwassereinleitung zu erhebende Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Dabei bemisst sich die Inanspruchnahme durch das Einleiten von Schmutzwasser nach der dem Grundstück zugeführten Wassermenge.
- (4) Als der dem Grundstück zugeführten Wassermenge gilt:
 - a) das aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene Frischwasser
 - b) das aus Eigenförderungsanlagen (Brunnen) geförderte Wasser
 - c) das aus Regenwassernutzungsanlagen bezogene Brauchwasser
 - d) verschmutztes Niederschlagswasser, das aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden muss (z. B. von Waschplätzen für Kraftfahrzeuge).
- (5) Die für die Berechnung der Zusatzgebühr für die Schmutzwassereinleitung in dem jeweiligen Heranziehungszeitraum maßgebliche Wassermenge wird wie folgt festgestellt:

- a) Als Wassermenge, die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführt wird, gilt die von der EURAWASSER Nord GmbH innerhalb des Heranziehungszeitraumes bei der Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Menge.
- b) Die aus Eigenförderungsanlagen zugeführte Wassermenge wird durch geeichte und plombierte Wasserzähler ermittelt. Die Wasserzähler sind auf Kosten der Gebührenschuldners in die Versorgungsanlage einzubauen. Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder hat er nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die geförderte Wassermenge geschätzt. Die Schätzung erfolgt anhand von Erfahrungszahlen für den Verbrauch von Grundstücken ähnlicher Nutzung und unter Berücksichtigung der im Einzelfall bedeutsamen Umstände.
- c) Die Einleitungsmenge des vom Grundstück der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sonst zugeführten Wassers gemäß Abs. 4 lit. c) und d) hat der Gebührenschuldner durch einen geeichten und plombierten Wasserzähler oder eine genormte Anlage zur Abwassermengenmessung nachzuweisen. Soweit der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder der Einbau von Messeinrichtungen technisch nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, wird die Einleitungsmenge vom Verband anhand von Erfahrungswerten geschätzt.
- (6) Beziehen mehrere an die öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung angeschlossene Grundstücke gemeinsam über einen Wasserzähler Wasser, so wird die der Gebührenberechnung zugrunde zu legende Wassermenge für jedes Grundstück aufgeteilt anhand der jeweiligen Verhältnisse auf dem Grundstück.
- (7) Die nach Abs. 5 und 6 festgesetzte Schmutzwassermenge kann auf Antrag um die nachweislich der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführte Menge vermindert werden. Der Nachweis obliegt dem Gebührenschuldner. Die Mengen sind durch einen verplombten und geeichten Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenschuldner auf seine Kosten einzubauen hat. Es ist abzusichern, dass die Verbrauchsstelle technisch so hergestellt wird, dass Missbrauch ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist vor der Installation die Einbaustelle mit dem Verband abzustimmen. Ist der Einbau eines Wasserzählers zur Erfassung der abzusetzenden Wassermenge technisch nicht möglich, sind dem Verband zum Zwecke der Prüfung nachprüfbare Unterlagen vorzulegen, anhand derer die abzusetzende Menge festgelegt werden kann.
- (8) Vom Abzug gemäß Abs. 7 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
 - b) das zum Bewässern von Gartenflächen genutzte Wasser, das nicht durch Wasserzähler nachgewiesen ist.
- (9) Wassermengen, die infolge von Rohrbrüchen in der Kundenanlage hinter der Messeinrichtung, nicht in die öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden, wenn ein

...

Nachweis des Schadens, z. B. in Form einer Reparaturrechnung, vom Gebührenschuldner erbracht werden kann. Dabei ist nachzuweisen, dass das ausgetretene Wasser nicht oberirdisch, z. B. durch Kanaldeckelöffnungen oder Niederschlagswassereinläufe in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gelangt ist. Die abzusetzende Menge nicht eingeleiteten Wassers kann vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt werden.

- (10) Der Antrag nach Abs. 7 und 9 kann nur für die Zeit des letzten Heranziehungszeitraumes gestellt werden und muss innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides beim Verband eingehen.

§ 5

Gebührenmaßstab - Benutzungsgebühr B

Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche erhoben, die an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.
- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche erhoben, die an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert. Dabei wird die Grundstücksfläche zur Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit nach den im folgenden genannten Flächengruppen mit den angegebenen Abflussfaktoren multipliziert:

Dächer

- | | |
|--|-----|
| a) Standarddach ohne Niederschlagswasserspeichereffekt | 1,0 |
| b) Dächer mit Niederschlagswasserspeichereffekt | 0,5 |

Befestigte Flächen

- | | |
|--|-----|
| a) Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss | 0,9 |
| b) Pflaster, Platten, Verbundsteine mit durchlässigen Fugen | 0,6 |
| c) Rasengittersteine und sonstige gering versiegelte Flächen | 0,1 |

- (3) Bei Anschluss von Flächen an eine Anlage zur Nutzung des Niederschlagswassers im Haushalt und gleichzeitigem Anschluss eines Notüberlaufs an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung kann auf Antrag des Gebührenschuldners der der Gebührenberechnung für die Zusatzgebühr zugrunde zu legende Anteil dieser Fläche entsprechend dem Anteil des hiervon genutzten Niederschlagswassers reduziert werden. Hierzu hat der Gebührenschuldner dem Verband die Größe seiner Nutzungsanlage und die angeschlossene Fläche mitzuteilen. Der Antrag kann nur für die Zeit des letzten Heranziehungszeitraumes gestellt werden und muss innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides beim Verband eingehen.

- (4) Hält der Gebührenschuldner Einrichtungen mit einem Auffangvolumen von mindestens 0,5 m³ vor, die geeignet sind, Niederschlagswasser für gärtnerische Zwecke zu sammeln (z.B. Regentonnen, Zisterne) und sammelt er dieses Wasser von Flächen, die an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, so reduziert sich der der Gebührenberechnung für die Zusatzgebühr zugrunde zu legende Anteil dieser Fläche um 66 %.
- (5) Die gebührenrelevante Grundstücksfläche wird anhand der durch den Gebührenschuldner vorgelegten Angaben über die bebaute und befestigte Fläche ermittelt. Der Gebührenerhebung für den Heranziehungszeitraum wird jeweils die Fläche zugrunde gelegt, die am Anfang des Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert. Bei Änderungen des Umfangs der bebauten oder befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenpflichtige dem Verband unaufgefordert spätestens zum Ende des Kalenderjahres Art und Umfang der Veränderung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Teilt der Gebührenschuldner die gebührenrelevante Grundstücksfläche trotz Aufforderung und Erinnerung durch den Verband nicht mit, so ist der Verband berechtigt, die Grundstücksfläche zu schätzen. Die Schätzung erfolgt anhand der vorhandenen Bebauung und Befestigung in der näheren Umgebung und unter Berücksichtigung der im Einzelfall bedeutsamen Umstände.

§ 6

Gebührenmaßstab - Benutzungsgebühr C

Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Abwasser-/Schlammgemisches aus nichtöffentlichen Kleinkläranlagen wird nach der Menge berechnet, die durch das Abfuhrunternehmen aus der Kleinkläranlage abgepumpt und abgefahren wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser-/Schlammgemisch. Leiten mehrere Grundstücke Abwasser in eine nichtöffentliche Kleinkläranlage ein, so erfolgt die Aufteilung der tatsächlich abgefahrenen Menge unter den Einleitern anhand des Verhältnisses der den jeweiligen Grundstücken im Heranziehungszeitraum zugeführten Wassermenge.
- (2) Die Benutzungsgebühr für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen, welches der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung zugeführt wird, wird nach der eingeleiteten Menge berechnet. Als Überlaufwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen innerhalb des Heranziehungszeitraumes zugeführte Wassermenge. Zur Ermittlung dieser Überlaufwassermenge gilt § 4 Abs. 3 bis 6 sinngemäß.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Abwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben wird nach der Abwassermenge berechnet, die der

...

abflusslosen Grube von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen innerhalb des Heranziehungszeitraumes zugeführte Wassermenge. Zur Ermittlung dieser Wassermenge gilt § 4 Abs. 3 bis 6 sinngemäß. § 4 Abs. 7 - 10 finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Gebührensätze

A. Benutzungsgebühr A

(1) Die Höhe der Grundgebühr wird für die aufgeführten Zählergrößen wie folgt festgelegt:

Q₃ in m³/h (MID)	Q_n in m³/h (EWG)	Euro/Monat
Q ₃ 2,5	bis Q _n 1,5	9,00 €
Q ₃ 4,0	bis Q _n 2,5	14,40 €
Q ₃ 10,0	bis Q _n 6	36,00 €
Q ₃ 16,0	bis Q _n 10	57,60 €
Q ₃ 25,0	bis Q _n 15	90,00 €
Q ₃ 40,0	bis Q _n 30	144,00 €
Q ₃ 63,0	bis Q _n 50	226,80 €
Q ₃ 100,0	bis Q _n 60	360,00 €

(2) Die Zusatzgebühr beträgt bei Einleitung von Schmutzwasser je Kubikmeter 2,86 Euro

B. Benutzungsgebühr B

(3) Die Höhe der Grundgebühr beträgt 0,26 Euro/m² pro Jahr.

(4) Die Höhe der Zusatzgebühr beträgt 0,30 Euro/m² pro Jahr

C. Benutzungsgebühr C

(5) Die Benutzungsgebühr beträgt

- a) bei Inanspruchnahme der Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Schlamm-/Abwassergemischs aus nichtöffentlichen Kleinkläranlagen je Kubikmeter Schlamm-/Abwassergemisch 35,76 Euro
- b) sofern dabei die Ableitung von Überlaufwasser in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt: zusätzlich je Kubikmeter Überlaufwassermenge 0,43 Euro
- c) bei Inanspruchnahme der Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Abwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben je Kubikmeter Abwassermenge 7,37 Euro

§ 8

Sonstige Gebühren

Die Gebühr für die ausnahmsweise Einleitung gem. § 7 Abs. 10 der Abwassersatzung von Grundwasser und Dränagewasser sowie von Wasser aus Schwimmbecken und aus Becken mit Springbrunnen sowie Kondenswasser aus Dampfleitungen und Kühlwasser in die öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je eingeleiteten Kubikmeter 1,15 Euro.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr A entsteht für die Grundgebühr, wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, für die Zusatzgebühr mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr B (Grund- und Zusatzgebühr) entsteht, wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.
- (3) Die Gebührenpflicht endet für die Benutzungsgebühr A mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung getrennt wurde.
- (4) Die Gebührenpflicht endet für die Benutzungsgebühr B mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung getrennt wurde bzw. hierin nicht mehr entwässert wird
- (5) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr C entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstückskleinkläranlage oder abflusslosen Grube. Die Gebührenpflicht endet mit der Außerbetriebnahme der Grundstückskläranlage oder abflusslosen Grube.

...

- (6) Die Gebührenpflicht für die sonstigen Gebühren nach § 8 entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Benutzung der öffentlichen Einrichtung endet.

§ 10

Entstehung der Gebührenschuld, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Der Heranziehungszeitraum für die Benutzungsgebühr A und C ist der jeweilige Zeitraum für den die Eurawasser Nord GmbH die für die Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Menge festgestellt hat. Der Zeitraum ist in der Anlage 1 dargestellt. Er beträgt ein Jahr. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Zeitraumes ist Heranziehungszeitraum der Restteil des Zeitraumes gem. Anlage 1. In Sonderfällen kann abweichend von der Anlage 1 ein anderer, gegebenenfalls auch kürzerer Heranziehungszeitraum (bspw. monatlich) angeordnet werden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus Eigenförderungsanlagen entnehmen der Heranziehungszeitraum das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Wird zur Messung der geförderten Wassermenge ein geeichter und plombierter Wasserzähler verwandt, hat der Gebührenschuldner den Wasserzähler zum Jahresende selbst abzulesen und dem Verband die abgelesene Menge bis zum 31.01. des Folgejahres mitzuteilen. Wird der Wasserzähler durch die Eurawasser Nord GmbH abgelesen, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Heranziehungszeitraum für die Benutzungsgebühr B und für die sonstigen Gebühren nach § 8 ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Heranziehungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Heranziehungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses. In den Fällen des § 3 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenschuldners) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenschuldner mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Monats, für den neuen Gebührenschuldner mit Ablauf des Heranziehungszeitraumes.
- (5) Ändern sich während des Heranziehungszeitraumes die Gebühren, so wird bei der Benutzungsgebühr A (Zusatzgebühr) und bei den Benutzungsgebühren C (Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen und Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben) sowie bei den sonstigen Gebühren nach § 8 die für die neuen Gebühren maßgebliche Menge zeitanteilig berechnet. Bei der Benutzungsgebühr B und der Benutzungsgebühr A (Grundgebühr) erfolgt die Aufteilung zeitanteilig. Bei der Benutzungsgebühr C (Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung aus nichtöffentlichen

Kleinkläranlagen) ist der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung maßgeblich.

- (6) Die Benutzungsgebühren werden jeweils nach Ablauf des Heranziehungszeitraumes durch schriftlichen Bescheid des Verbandes endgültig festgesetzt. Mit der endgültigen Festsetzung der Benutzungsgebühren für den zurückliegenden Heranziehungszeitraum werden gleichzeitig für den beginnenden nachfolgenden Heranziehungszeitraum jeweils monatlich zu entrichtende Vorauszahlungen festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind zu den in der Anlage 1 genannten Terminen fällig. Bei den Benutzungsgebühren A und C erfolgt die Festsetzung unter Zugrundelegung der Abwassermenge des zurückliegenden Heranziehungszeitraumes. Bei der Benutzungsgebühr B erfolgt die Festsetzung unter Zugrundelegung der Fläche, die im vergangenen Heranziehungszeitraum an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen war oder in diese entwässerte, sofern der Gebührenschuldner für den nachfolgenden Heranziehungszeitraum keine Änderungen der Fläche mitgeteilt hat. In diesem Fall wird die geänderte Fläche für die Festsetzung der Vorauszahlungen zugrunde gelegt.
- (7) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals, so kann der Verband die Vorauszahlungen durch gesonderten Bescheid festsetzen. Bei den Benutzungsgebühren A und C erfolgt die Festsetzung durch Schätzung anhand von Erfahrungszahlen für den Verbrauch von Grundstücken ähnlicher Nutzung und unter Berücksichtigung der im Einzelfall bedeutsamen Umstände. Die Festsetzung bei der Benutzungsgebühr B erfolgt auf Grundlage der vom Gebührenschuldner angegebenen oder vom Verband geschätzten bebauten und befestigten Grundstücksfläche, die an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.
- (8) Nach der endgültigen Festsetzung der Benutzungsgebühren werden diese der Summe der für denselben Zeitraum bereits geleisteten Vorauszahlungen gegenübergestellt. Der Betrag, um den die endgültig festgesetzten Benutzungsgebühren die Vorauszahlungen übersteigt, ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühren die Vorauszahlungen unterschreiten, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf den abgerechneten Heranziehungszeitraum folgenden Heranziehungszeitraumes verrechnet. Ein über diese Verrechnung hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.
- (9) Wurden keine Vorauszahlungen geleistet, sind die endgültig festgesetzten Benutzungsgebühren zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (10) Die durch den bisherigen Gebührenbescheid festgesetzten Vorauszahlungen sind innerhalb des darauf folgenden Heranziehungszeitraumes solange weiterhin zu zahlen, wie ein neuer Gebührenbescheid noch nicht ergangen ist.

§ 11

...

Anzeige- und Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner haben dem Verband alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11 a

Beauftragung und Mitteilungspflichten Dritter

- (1) Die Eurawasser Nord GmbH ist verpflichtet, dem Verband die zur Gebührenfestsetzung und –erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen, so die Nennleistung der von ihr verwendeten Wasserzähler und die dem Grundstück aus öffentlichen Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, mitzuteilen.
- (2) Der Verband hat mit der Ermittlung und Erfassung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben die Eurawasser Nord GmbH beauftragt.

Heranziehungszeiträume und Fälligkeit der Vorauszahlung gemäß § 10

Gemeinde / Ortsteil oder Ortslage	Ablesemonat	Heranziehungszeitraum	Fälligkeit der Vorauszahlung jeweils am 5. des Monats
Cammin / Weitendorf	Februar	01.März - 28./29.Februar	April Mai Juni Juli August September Oktober November Dezember Januar Februar
Cammin / Wohrenstorf	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Dummerstorf / Klingendorf	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Sanitz / Sanitz	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Stubbendorf / Ehmendorf	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Stubbendorf / Stubbendorf	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Tessin / Neu Gramstorf	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Tessin / Tessin	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Thelkow / Liepen	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Thelkow / Starkow	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Thelkow / Thelkow	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Zarnewanz / Stormstorf	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Bentwisch / Albertsdorf	März	01.April - 31.März	Mai
Dummerstorf / Damm	März	01.April - 31.März	Juni

Dummerstorf / Reez	März	01.April - 31.März	Juli
Dummerstorf / Kavelstorf	März	01.April - 31.März	August
Rostock / Stadtmitte	März	01.April - 31.März	September
Rövershagen / Purkshof	März	01.April - 31.März	Oktober
Zarnewanz / Zarnewanz	März	01.April - 31.März	November
			Dezember
			Januar
			Februar
			März
Bentwisch / Harmstorf	April	01.Mai - 30.April	Juni Juli August September Oktober November Dezember Januar Februar März April
Bentwisch / Neu Bartelsdorf	April	01.Mai - 30.April	
Bentwisch / Neu Harmstorf	April	01.Mai - 30.April	
Blankenhagen / Blankenhagen	April	01.Mai - 30.April	
Dummerstorf / Griebnitz	April	01.Mai - 30.April	
Dummerstorf / Niex	April	01.Mai - 30.April	
Klein Kussewitz / Klein Kussewitz	April	01.Mai - 30.April	
Klein Kussewitz / Volkenshagen	April	01.Mai - 30.April	
Dummerstorf / Godow	April	01.Mai - 30.April	
Dummerstorf / Lieblingshof	April	01.Mai - 30.April	
Dummerstorf / Wolfsberg	April	01.Mai - 30.April	
Rostock / Kröpeliner-Tor-Vorstadt	April	01.Mai - 30.April	
Rövershagen / Behnkenhagen	April	01.Mai - 30.April	
Rövershagen / Rövershagen	April	01.Mai - 30.April	
Bentwisch / Goorstorf	Mai	01.Juni - 31.Mai	Juli August September Oktober
Bentwisch / Klein Bartelsdorf	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dummerstorf / Groß Viegeln	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dummerstorf / Klein Viegeln	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dummerstorf / Bandelstorf	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dummerstorf / Dummerstorf	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dummerstorf / Göldenitz	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dummerstorf / Pankelow	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dummerstorf / Schlage	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dummerstorf / Waldeck	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Kritzmow / Groß Schwaß	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dummerstorf / Petschow	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Blankenhagen / Billenhagen	Mai	01.Juni - 31.Mai	

...

Rostock / Gartenstadt	Mai	01.Juni - 31.Mai	November
Rostock / Hansaviertel	Mai	01.Juni - 31.Mai	Dezember
Rostock / Reutershagen	Mai	01.Juni - 31.Mai	Januar
Sanitz / Gubkow	Mai	01.Juni - 31.Mai	Februar
Sanitz / Hohen Gubkow	Mai	01.Juni - 31.Mai	März
Sanitz / Neu Kokendorf	Mai	01.Juni - 31.Mai	April
Sanitz / Vietow	Mai	01.Juni - 31.Mai	Mai
Ziesendorf / Buchholz	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Ziesendorf / Buchholz Heide	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Ziesendorf / Fahrenholz	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Ziesendorf / Nienhusen	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Ziesendorf / Ziesendorf	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Bentwisch / Bentwisch	Juni	01.Juli - 30.Juni	August
Bentwisch / Klein Bentwisch	Juni	01.Juli - 30.Juni	September
Cammin / Cammin	Juni	01.Juli - 30.Juni	Oktober
Lambrechtshagen / Allershagen	Juni	01.Juli - 30.Juni	November
Poppendorf / Vogtshagen	Juni	01.Juli - 30.Juni	Dezember
Rostock / Brinckmansdorf	Juni	01.Juli - 30.Juni	Januar
Rostock / Dierkow-Neu	Juni	01.Juli - 30.Juni	Februar
Rostock / Dierkow-Ost	Juni	01.Juli - 30.Juni	März
Sanitz / Groß Lüsewitz	Juni	01.Juli - 30.Juni	April
Sanitz / Horst	Juni	01.Juli - 30.Juni	Mai
Sanitz / Niekrenz	Juni	01.Juli - 30.Juni	Juni
Sanitz / Reppelin	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Brodersdorf / Teschendorf	Juli	01.August - 31.Juli	September
Kritzmow / Klein Schwaß	Juli	01.August - 31.Juli	Oktober
Kritzmow / Klein Stove	Juli	01.August - 31.Juli	November
Poppendorf / Bussewitz	Juli	01.August - 31.Juli	Dezember
Rostock / Dierkow-West	Juli	01.August - 31.Juli	
Rostock / Gehlsdorf	Juli	01.August - 31.Juli	
Rostock / Hinrichsdorf	Juli	01.August - 31.Juli	
Rostock / Hinrichshagen	Juli	01.August - 31.Juli	
Rostock / Jürgeshof	Juli	01.August - 31.Juli	
Rostock / Krummendorf	Juli	01.August - 31.Juli	
Rostock / Nienhagen	Juli	01.August - 31.Juli	
Rostock / Peez	Juli	01.August - 31.Juli	

Rostock / Stuthof	Juli	01.August - 31.Juli	Januar
Rostock / Toitenwinkel	Juli	01.August - 31.Juli	Februar
Rostock / Torfbrücke	Juli	01.August - 31.Juli	März
Rostock / Wiethagen	Juli	01.August - 31.Juli	April
Sanitz / Groß Freienholz	Juli	01.August - 31.Juli	Mai
Sanitz / Klein Freienholz	Juli	01.August - 31.Juli	Juni
Sanitz / Klein Wehendorf	Juli	01.August - 31.Juli	Juli
Sanitz / Neu Wendorf	Juli	01.August - 31.Juli	
Sanitz / Oberhof	Juli	01.August - 31.Juli	
Sanitz / Teutendorf	Juli	01.August - 31.Juli	
Sanitz / Wendfeld	Juli	01.August - 31.Juli	
Sanitz / Wendorf	Juli	01.August - 31.Juli	
Broderstorf / Ikendorf	August	01.September - 31.August	
Dummerstorf / Dishley	August	01.September - 31.August	
Grammow / Alt Stassow	August	01.September - 31.August	
Dummerstorf / Kessin	August	01.September - 31.August	
Klein Kussewitz / Groß Kussewitz	August	01.September - 31.August	
Kritzmow / Kritzmow	August	01.September - 31.August	Oktober
Lambrechtshagen / Lambrechtshagen	August	01.September - 31.August	November
Lambrechtshagen / Sievershagen	August	01.September - 31.August	Dezember
Blankenhagen / Mandelshagen	August	01.September - 31.August	Januar
Papendorf / Gragetopshof	August	01.September - 31.August	Februar
Papendorf / Groß Stove	August	01.September - 31.August	März
Papendorf / Niendorf	August	01.September - 31.August	April
Papendorf / Papendorf	August	01.September - 31.August	Mai
Papendorf / Sildemow	August	01.September - 31.August	Juni
Pölchow / Huckstorf	August	01.September - 31.August	Juli
Pölchow / Pölchow	August	01.September - 31.August	August
Pölchow / Wahrstorf	August	01.September - 31.August	
Dummerstorf / Prisannewitz	August	01.September - 31.August	
Stäbelow / Stäbelow	August	01.September - 31.August	
Gnewitz / Gnewitz	September	01.Oktober - 30.September	
Graal-Müritz / Graal-Müritz	September	01.Oktober - 30.September	November
Mönchhagen / Mönchhagen	September	01.Oktober - 30.September	Dezember

...

Dummerstorf / Wendorf	September	01.Oktober - 30.September	Januar
Rostock / Groß-Klein	September	01.Oktober - 30.September	Februar
Rostock / Schmarl	September	01.Oktober - 30.September	März
Rövershagen / Niederhagen	September	01.Oktober - 30.September	April
Rövershagen / Oberhagen	September	01.Oktober - 30.September	Mai
Selpin / Drüsewitz	September	01.Oktober - 30.September	Juni
Selpin / Reddershof	September	01.Oktober - 30.September	Juli
Selpin / Woltow	September	01.Oktober - 30.September	August
Stäbelow / Bliesekow	September	01.Oktober - 30.September	September
Broderstorf / Fienstorf	September	01.Oktober - 30.September	
Thulendorf / Klein Lüsewitz	September	01.Oktober - 30.September	
Broderstorf / Broderstorf	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Broderstorf / Neu Broderstorf	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Broderstorf / Neu Pastow	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Broderstorf / Neu Roggentin	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Broderstorf / Pastow	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Grammow / Grammow	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Grammow / Neu Stassow	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Grammow / Neuhof	Oktober	01.November - 31.Oktober	Dezember
Nustrow / Nustrow	Oktober	01.November - 31.Oktober	Januar
Dummerstorf / Klein Potrems	Oktober	01.November - 31.Oktober	Februar
Roggentin / Roggentin	Oktober	01.November - 31.Oktober	März
Rostock / Diedrichshagen	Oktober	01.November - 31.Oktober	April
Rostock / Evershagen	Oktober	01.November - 31.Oktober	Mai
Rostock / Hohe Düne	Oktober	01.November - 31.Oktober	Juni
Rostock / Lütten-Klein	Oktober	01.November - 31.Oktober	Juli
Rostock / Markgrafenheide	Oktober	01.November - 31.Oktober	August
Rostock / Seebad Warnemünde	Oktober	01.November - 31.Oktober	September
Selpin / Wesselstorf	Oktober	01.November - 31.Oktober	Oktober
Tessin / Vilz	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Thelkow / Kowalz	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Thelkow / Sophienhof	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Thulendorf / Hohenfelde	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Thulendorf / Neu Fienstorf	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Thulendorf / Sagerheide	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Broderstorf / Neuendorf	November	01.Dezember - 30.November	

Elmenhorst / Elmenhorst	November	01.Dezember - 30.November	
Elmenhorst / Lichtenhagen-Dorf	November	01.Dezember - 30.November	
Gnewitz / Barkvieren	November	01.Dezember - 30.November	
Dummerstorf / Beselin	November	01.Dezember - 30.November	
Dummerstorf / Hohen Schwarfs	November	01.Dezember - 30.November	
Blankenhagen / Cordshagen	November	01.Dezember - 30.November	Januar
Poppendorf / Poppendorf	November	01.Dezember - 30.November	Februar
Dummerstorf / Groß Potrems	November	01.Dezember - 30.November	März
Roggentin / Fresendorf	November	01.Dezember - 30.November	April
Roggentin / Kösterbeck	November	01.Dezember - 30.November	Mai
Rostock / Lichtenhagen	November	01.Dezember - 30.November	Juni
Selpin / Vogelsang	November	01.Dezember - 30.November	Juli
Stäbelow / Wilsen	November	01.Dezember - 30.November	August
Steinfeld / Öftenhäven	November	01.Dezember - 30.November	September
Steinfeld / Rothbeck	November	01.Dezember - 30.November	Oktober
Steinfeld / Steinfeld	November	01.Dezember - 30.November	November
Tessin / Helmstorf	November	01.Dezember - 30.November	
Thulendorf / Neu Thulendorf	November	01.Dezember - 30.November	
Thulendorf / Thulendorf	November	01.Dezember - 30.November	
Cammin / Eickhof	Dezember	01.Januar - 31.Dezember	Februar
Cammin / Prangendorf	Dezember	01.Januar - 31.Dezember	März
Mönchhagen / Häschendorf	Dezember	01.Januar - 31.Dezember	April
Dummerstorf / Scharstorf	Dezember	01.Januar - 31.Dezember	Mai
Rostock / Biestow	Dezember	01.Januar - 31.Dezember	Juni
Rostock / Südstadt	Dezember	01.Januar - 31.Dezember	Juli
Selpin / Selpin	Dezember	01.Januar - 31.Dezember	August
			September

...

			Oktober
			November
			Dezember